

## Beilage XLII.

# B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Landesausschuß-Vorlage, betreffend Revision der Bauordnung.

### Hoher Landtag!

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 29. August 1884 wurde der Landesausschuß beauftragt, eine eingehende Revision der Bauordnung für Vorarlberg auszuarbeiten und hierüber dem Landtage in der nächsten Session eine Vorlage zu machen. Der Zweck der Revision sollte nach dem Motivenberichte des landtäglichen Gemeindeauschusses (Seite 52 der stenografischen Sitzungsberichte 1884) eine wesentliche Erleichterung der Bauweise sein.

Der Landesausschuß hat sich dann der ihm gewordenen Aufgabe unterzogen und unter Beizug von Sachverständigen eine eingehende Revision der Bauordnung im Sinne der praktischen Durchführung dieses Gesetzes vorgenommen. Die vorgeschlagenen Abänderungen erstrecken sich im Wesentlichen auf:

- a. Erleichterungen bei Ausführung der einzelnen Gebäudetheile,
- b. Erhöhung der Feuerficherheit,
- c. Bestimmungen zur Begünstigung der Holzbauten, soweit diese nicht gegen die Feuerficherheit verstoßen,
- d. Rektifizirung des Gesetzes in Bezug auf das neue metrische Maß gegenüber dem in der bestehenden Bauordnung noch aufgeführten alten Duodecimalmaße,
- e. Präzisirung verschiedener bisher unklarer Bestimmungen,
- f. eine Anzahl stylistischer Verbesserungen.

Den ausgearbeiteten Abänderungsentwurf hat der Landesausschuß sofort an die hohe Regierung geleitet und sich das Gutachten erbeten, ob und in wie weit den beabsichtigten Aenderungen ein Hindernis für die Erwirkung der Allerh. kaiserlichen Sanction entgegen stehe oder nicht.

Die k. k. Regierung hat laut Statthaltereie-Eröffnung vom 1. Dezember 1885, Nr. 23398/I ihre Bemerkungen zur entworfenen neuen Bauordnung für Vorarlberg dem Landesausschusse bekannt gegeben und es ist nun der Entwurf mit Rücksicht auf die Forderungen und Wünsche der hohen Regierung vom landtäglichen Gemeindeauschusse in einläßliche Berathung gezogen worden.

Die zwei hauptsächlichsten Erleichterungen, welche angestrebt und um dererwillen eigentlich die Revision der Bauordnung in Anregung gebracht wurde, waren eine ausgedehntere Zulassung von Gebäuden aus Holz (§. 22) und eine Ermäßigung der im §. 26 normirten Dicke der Mauern. Die erstere Erleichterung, welche im §. 23 des neuen Entwurfes Ausdruck findet, wurde von der

Regierung nicht beanständet; dagegen spricht sich dieselbe entschieden gegen die Herabminderung der Mauerdicken im §. 26 aus, welche vom Landesauschusse bzw. Subcomité desselben auf 0.45 Meter bei Bruchstein- und 0.30 Meter bei Ziegelmauerwerk beantragt worden waren.

Nach den bezüglichen Ausführungen der hohen Regierung können Mauern aus Bruchsteinen mit der Dicke von nur 0.45 Meter nicht verlässlich hergestellt werden und entspreche eine Dicke der aus Ziegel herzustellenden Hauptmauern eines Wohnhauses im obersten Geschoße von nur 0.30 Meter weder den sanitären Anforderungen, besonders im Klima von Vorarlberg, nach den erforderlichen Stabilitäts-Rückichten, daher es zweckmäßig erscheine, für Mauern, wenn aus Bruchsteinen ausgeführt, 0.50 Meter und wenn aus gebrannten oder Cementziegeln ausgeführt, 0.45 Meter Dicke zu bestimmen. Die vermeinte Verstärkung der Ziegel-, Haupt- und Mittelmauern um 0.08 Meter von Stockwerk zu Stockwerk abwärts sei praktisch nicht durchführbar.

Der Umstand, daß eine Mauerverstärkung von Stockwerk zu Stockwerk um 0.08 Meter für praktisch nicht durchführbar erklärt und dafür gestattet wird, daß bei allen andern Deckenkonstruktionen, außer der Anwendung von Dippelböden, die Hauptmauern durch 2 Stockwerke in gleicher Dicke gehalten werden können, dann aber wieder in dem nächsten oder in den nächsten 2 Stockwerken um um 0.15 Meter verstärkt werden sollen, läßt darauf schließen, daß man in Regierungskreisen die Mauerstärke nach Abstufungen von halben Ziegellängen = 0.15 Meter berechnet wissen will und Mauerstärken mit nur einer Ziegeldicke = 0.08 Meter gänzlich perhorresziert werden.

Mit Rücksicht auf die entschiedenen Bedenken und den im Vorstehenden gekennzeichneten Standpunkt der Regierung, welche doch nur auf eine verlässliche, stabile und auch in sanitärer Beziehung entsprechende Herstellung der Wohngebäude abzielen, glaubte der landtägliche Gemeindeauschuß die von der Regierung geforderte Textirung und Bestimmung der Mauerdicken umsomehr annehmen zu sollen, als sonst möglicherweise das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet sein würde. In Konsequenz der im §. 23 für die Errichtung von Wohngebäuden aus Holz oder Kiegelwand gewährten Erleichterungen, wornach bei isolirter Lage, d. i. 20 Meter von jedem anderen Gebäude entfernt, ein solcher Neubau aufgeführt werden kann, mußte im §. 55 zur Beseitigung jeden Zweifels die Bestimmung aufgenommen werden, daß auf dem Lande in den bezeichneten Gegenden „auch in nicht isolirter Lage“ Gebäude aus Holz oder Kiegelwand mit behördlicher Bewilligung hergestellt werden dürfen, wie dies auch bisher der Fall war. Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zu vermeiden, in jedem einzelnen Falle die behördliche Genehmigung für einen solchen Neubau einholen zu müssen, wurde bei §. 55 ein Zusatz gemacht, wornach die behördliche Bewilligung beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nach Anhörung des Landesauschusses für ganze Gemeinden oder auch einzelne Parzellen erteilt werden kann.

Bei §. 14 hält die Regierung die Bestimmung von mindestens 0.50 Meter Erhöhung des Fußbodens über das äußere Terrain als eine sehr harte Bedingung, und meint, als Minimum würden auch 0.15 Meter genügen, wenn nicht besondere Gründe für eine größere Erhöhung sprechen. Der landtägliche Gemeindeauschuß hält dafür, daß bei den klimatischen Verhältnissen Vorarlbergs zur Verhinderung nachhaltiger Feuchtigkeit der Wohngebäude, welche sowohl dem Gesundheits- als auch Bauzustande gefährlich ist, eine Erhöhung von nur 0.15 Meter denn doch zu gering wäre und er hat daher als Minimalmaß der Erhöhung 0.30 Meter angenommen. Entsprechend diesem Maße wurde auch im §. 41 das Maß für die Erhöhung über das Niveau der Straße auf 0.30 bzw. 0.60 Meter festgesetzt.

Zu §. 22 empfiehlt die Regierung im 2. Absätze, letzte Zeile, zwischen den Worten: „entsprechend abzuschließen“ das Wort „feuerficher“ einzuschalten. Bei dem Umstande nun als die feuerfichere Abschließung der Stiegen gegen den Dachboden mit großen Schwierigkeiten verbunden und eine wesentliche Erschwerung der Bauweise, bei Holzbauten undurchführbar und ohnehin zwecklos sein würde, diese Bestimmung auch in der bestehenden Bauordnung nicht vorkommt, wurde die empfohlene Einschaltung des Wortes „feuerficher“ in den §. 41 des Entwurfes abgelehnt.

Im Uebrigen wurde den Bemerkungen der hohen Regierung bei Feststellung des Entwurfes sammt und sonders Rechnung getragen und insbesondere auch die von derselben beantragten sehr praktischen und zweckmäßigen Bestimmungen über den Maßstab, in welchen die Baupläne anzufertigen sind, und das Normalmaß der Mauerziegel in die §§. 3 und 21 aufgenommen.

Am 18. September 1885, nachdem der Landesausschuß seine Arbeiten wegen Revision der Bauordnung längst abgeschlossen und das Operat hierüber der hohen Regierung vorgelegt hatte, langte an denselben eine Petition der Gemeinde Dornbirn ein, in welcher auf Grund eines einstimmigen Gemeindeausschußbeschlusses um die Aufnahme einer Bestimmung in die Bauordnung gebeten wird, durch welche für die Aufstellung von kleinen Dampfmaschinen eine Erleichterung erzielt werde, welche der Geringsfügigkeit dieser Anlagen entspreche. Daß eine solche Erleichterung erreichbar sei, dafür spreche der Umstand, daß die für das Land Niederösterreich mit Gesetz vom 17. Jan. 1883 in Geltung gekommene Bauordnung im §. 76 bereits eine solche Erleichterung für Zwergkessel enthalte.

In der Begründung des Petitions wird gesagt:

„Immer häufiger ereignet sich der Fall, daß kleinere Gewerbsleute, z. B. Tischler, Schlosser, Sticker und dergl. zur Erleichterung und Förderung ihres Geschäftsbetriebes kleine Dampfkessel benötigten und anzuschaffen sich entschließen.

Die Aufstellung solcher Dampfkessel ist dermalen noch an die Bewilligung der politischen Behörde gebunden und die Erlangung dieser Bewilligung erfordert eine umständliche und sehr kostspielige Prozedur, welche außer allem Verhältnisse steht. Es müssen umfassende und ganz ins Einzelne eingehende Pläne in doppelter Ausfertigung verfaßt und vorgelegt werden, es wird das Ediktalverfahren eingeleitet und eine Augenscheinsverhandlung angeordnet, welcher stets mindestens zwei politische Beamte zu interveniren haben.“

Der landtägliche Gemeindeausschuß, dem diese Petition übergeben worden ist, hält dieselbe für vollauf gerechtfertigt und ist ebenfalls der Ansicht, daß eine diesfällige Erleichterung im dringlichen Interesse der kleineren gewerblichen Kreise gelegen — und weil gerade die Revision der Bauordnung im Zuge ist — auch leichterdinge zu schaffen sei, zumal wie schon erwähnt, die in Geltung stehende Bauordnung für Niederösterreich bereits Erleichterungen für die Aufstellung von Dampfkesseln kleinerer Gattung enthält.

Es wurden daher im §. 31 des vorliegenden Gesetzesvorschlages unter dem Titel: „Dampfkessel“ die bereits Gesetzeskraft habenden einschlägigen Bestimmungen der niederösterreichischen Bauordnung, mit einer andern Bezeichnung der verschiedenen Kesseltypen, aufgenommen, womit der Petition der Gemeinde Dornbirn entsprochen und damit dem Interesse jener Gewerbetreibenden, welche kleinere oder ganz kleine Dampfkessel zu benutzen in die Lage kommen, wesentliche Erleichterung gewährt sind.

Gegründet auf obige Darstellungen wird nun vom landtäglichen Gemeindeausschusse gestellt der

### A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem hier vorliegenden Gesetz-Entwurfe, womit eine Bauordnung für das Land Borsarlberg erlassen wird, werde die Zustimmung ertheilt.“

**Bregenz**, den 15. Dezember 1885.

**B. Berchtold**, Pfarrer,  
Obmann.

**F. J. Schneider**,  
Berichterstatter.

## G e s e z vom . . .

womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Von der Baubewilligung.

##### §. 1.

Baulichkeiten, zu welchen eine Baubewilligung erforderlich ist.

Zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie zur Vornahme wesentlicher Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden ist in der Regel die Bewilligung des Gemeindevorstehers, und in den durch diese Bauordnung festgesetzten Ausnahmefällen jene der politischen Bezirksbehörde erforderlich.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Abänderungen werden diejenigen gerechnet, welche zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen Gebäude oder an den Hauptbestandtheilen desselben vorgenommen werden, oder wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit und Feuer-sicherheit des Gebäudes, auf dessen äußeres Ansehen, auf die Gesundheit seiner Bewohner, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt werden könnte.

##### §. 2.

Baulichkeiten, welche ohne Einholung einer Baubewilligung in der Regel bloß angezeigt werden müssen, und solche, welche selbst einer Anzeige nicht bedürfen.

Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind ohne Einholung einer Baubewilligung

dem Gemeindevorsteher bloß anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden. Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichen Falles die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Vorlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Ausbesserungen einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Bauzustand keine Aenderung erleidet, bedürfen selbst der Anzeige nicht.

##### §. 3.

Ansuchen um die Baubewilligung und Inhalt des Bauplanes.

Mit dem Gesuche um die Baubewilligung ist der Bauplan in zwei Partien vorzulegen, welcher zu enthalten hat:

1. die Situation der Baustelle mit der für den vorliegenden Fall entsprechend einbezogenen Umgebung (§. 52);
2. den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachboden;
3. die Fassade des Gebäudes und das Niveau der Baustelle, sowie der Umgebung; bei ganz freistehenden Gebäuden auch eine Seitenansicht.

Der Maßstab, in welchem die Baupläne anzufertigen sind, beträgt für die Grundrisse, Fassaden und Durchschnitte den hundertsten Theil der natürlichen Größe d. i. 1 Meter = 1 Centimeter, für Situationspläne den fünfhundertsten

oder tausendsten Theil der natürlichen Größe je nach dem Umfange der Darstellung d. i. 1 Meter = 2 Millimeter oder 1 Meter = 1 Millimeter.

Niveaupläne sind rücksichtlich der Längen im Maßstabe der Situation rücksichtlich der Höhen aber mit zehnfacher Vergrößerung darzustellen.

Der Bauplan muß vom Bauherrn, von dem Verfasser desselben und falls der Verfasser nicht gleichzeitig auch der Bauführer ist, auch von diesem unterfertigt werden.

#### §. 4.

##### Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen.

Bei ganz einfachen Bauten können jedoch bezüglich der in dem §. 3 enthaltenen Bestimmungen Erleichterungen Platz greifen.

#### §. 5.

##### Lokal-Augenschein, Beziehung der Nachbarn.

Ueber jedes Baugesuch hat der Gemeindevorsteher zur Erhebung der Lokalverhältnisse einen Augenschein im Beisein des Bauwerbers oder dessen Bevollmächtigten und des Bauführers vorzunehmen, wozu auch ein bei dem Baue nicht betheiligter erprobter Bauverständiger, die Anrainer, sowie alle übrigen Interessenten, so oft es sich um einen neuen Bau oder um eine ihre Rechte berührende Bauveränderung handelt, beizuziehen sind. Bei Bauten auf Grundstücken, welche dem Bauwerber nicht gehören, ist auch der Grundeigenthümer zur Kommission vorzuladen.

Bei diesem kommissionellen Augenscheine sind die Baupläne einer sorgfältigen Prüfung sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten über Situation und Niveau, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung zu unterziehen.

Werden von den Interessenten Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dies nicht und sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so ist in Erledigung des Baugesuches der Gegenstand auf den Rechtsweg zu verweisen und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob und in wie fern die beantragte

Bauführung in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Die unbehobenen privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Rechtswege vorbehalten wird, sind in der Erledigung speziell anzuführen.

Ob in einem solchen Falle der vom öffentlichen Standpunkte als zulässig erkannte Bau bis zur Austragung des Rechtsweges zu unterlassen sei, oder ob, in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne, darüber steht die Entscheidung dem Gerichte zu. (§§. 340 und 341 a. b. G.-B.)

Ueber alle anderen unbehobenen Einwendungen der beim Baue betheiligten Parteien hat der Gemeindevorsteher zu erkennen.

Ueber den Befund bei diesem Augenscheine ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### §. 6.

##### Verständigung der Interessenten von der Erledigung des Baugesuches.

Von der Erledigung des Baugesuches hat der Gemeindevorsteher alle bei dem Bau betheiligten Parteien schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Ein Pare des Bauplanes ist bei der Gemeinde zu bewahren, das andere mit der Genehmigungsklausel versehen, dem Bauwerber zurückzustellen.

#### §. 7.

##### Baubewilligung zu Betriebsanlagen.

Bei Bauführungen zu gewerblichen Zwecken, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarbeiten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bei welchen deshalb nach §. 25 des Reichsgesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung, eine Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig ist, darf der Gemeindevorsteher die Baubewilligung nicht früher ertheilen, bis die Betriebsanlage von der politischen Behörde bewilligt ist, und hat sich derselbe bezüglich

dieser Betriebsanlage genau an die von der politischen Behörde gestellten Bedingungen zu halten.

Der Lokal-Augschein ist womöglich zugleich mit der Erhebung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen.

Für die Aufstellung von kleineren Dampfmaschinen enthält der §. 31 spezielle Bestimmungen.

#### §. 8.

##### Verfahren bei Bauten.

Bei Privatbauten hat der Gemeindevorsteher, bei allen übrigen aber die politische Bezirksbehörde alle in den §§. 5, 6 und 60 vorgezeichneten Amtshandlungen zu pflegen, doch ist auch bei letzteren der Gemeindevorsteher zur Baukommission beizuziehen und steht der politischen Behörde frei, zur Abhaltung der Baukommission den Gemeindevorsteher zu ermächtigen.

#### §. 9.

Verbot zu bauen ohne Baubewilligung.

Vor Ertheilung der Baubewilligung oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Rekurses vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der zur Entscheidung des Rekurses kompetenten Behörde, darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Wenn es sich jedoch bei der nach §. 5 gepflogenen amtlichen Befichtigung herausgestellt hat, daß gegen den Bauantrag weder in technischer, noch in öffentlicher Beziehung Anstände obwalten, so kann schon die Baukommission dem Bauwerber über sein Begehren, und zwar ohne Zulassung eines Rekurses oder weiteren Rechtsmittels jene Arbeiten bezeichnen, welche der Bauwerber noch vor Erhalt des Bauconsenses in Angriff nehmen darf. Diese Arbeiten sind speziell im Protokolle aufzuführen.

Von dem genehmigten Bauplane darf ohne Bewilligung nicht abgewichen werden.

#### §. 10.

Bauführung an öffentlichen Straßen.

An Reichs-, Concurrenz-, Eisenbahnzufahrts- und Gemeindestraßen darf innerhalb einer Entfernung von 3,00 Meter von dem äußeren Rande des Straßengrabens kein neuer Bau oder Zubau aufgeführt werden und können Ausnahmen hiervon nur in besonders berücksichtigungswürdigen

Fällen von der politischen Bezirksbehörde mit Zustimmung der mit der Straßen-Administration betrauten und bei derlei Bauten zum Lokal-Augschein beizuziehenden Organe bewilliget werden.

#### §. 11.

##### Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen.

Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung (Betriebsdirektion) zu pflegen, und haben im Uebrigen die in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

#### §. 12.

##### Bauten in der Nähe von Flüssen und Bächen.

Die Erbauung neuer Wohn-, Wirtschafts- oder anderer Gebäude in der Nähe von Flüssen und Bächen ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flusspolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren und Beeinträchtigungen in der Wasserbenützung nothwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet.

Bei der Errichtung oder Aenderung von Wasserwerken ist nach den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 28. August 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 65) vorzugehen.

#### §. 13.

##### Öffentliche Rücksichten im Allgemeinen.

Im Allgemeinen ist die Bewilligung zur Erbauung neuer Wohngebäude dort zu versagen, wo die Feuer-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen.

#### §. 14.

##### Bestimmungen der Baulinie und des Niveau.

Bei jedem an Orten und Wegen des öffentlichen Verkehrs zu führenden Neu-, Zu- oder Umbau ist bei der Baukommission die Baulinie und das Niveau zu ermitteln.

Bei Ermittlung der Baulinie ist auf eine entsprechende Breite und möglichst gerade Richtung der Gasse oder des Ortsplatzes hinzuwirken.

Bei der Bestimmung des Niveau ist darauf zu sehen, daß der Fußboden des Erdgeschosses in Ueberschwemmungen ausgesetzten Gebieten über den bekannten höchsten Wasserstand, sonst aber wenigstens 0,30 Meter hoch über dem äußern Terrain angelegt werde, und sind die sonstigen Lokal- der Niveauverhältnisse der benachbarten Straße entsprechend zu berücksichtigen.

Die in dieser Weise ermittelte Baulinie und das Niveau sind in der Baubewilligung vorzuschreiben, vor Beginn des Baues auszustecken und von dem Bauführer genau einzuhalten.

Auch bei den nicht an einer öffentlichen Passage vorzunehmenden Bauten ist bei dieser Kommission in Erwägung zu nehmen, ob mit Rücksicht auf künftig entstehende Straßen-Com-munikationen nach Maßgabe der Lokalverhältnisse nicht schon dormalen das Niveau und die Baulinie zu bestimmen sei.

#### §. 15.

Neue Gassen sollen in Städten und Märkten, wenn es Hauptverkehrsstraßen sind, eine Breite von wenigstens 15, die übrigen Nebengassen jedenfalls eine Breite von wenigstens 11 Metern erhalten.

In Landgemeinden sollen die Hauptstraßen wenn möglich eine Breite von 9 Meter und die Nebenstraßen eine Breite von wenigstens 7 Meter erhalten.

#### §. 16.

Bei Verbauung freier Plätze oder von größern Brandstätten ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verbauung nach einem allgemeinen Regulierungsplane und mit entsprechender Berücksichtigung aller Verkehrs-, Sanitäts- oder feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten, sowie der Niveauverhältnisse geschehe. Hierbei ist insbesondere auf Freilassung geräumiger Plätze im Innern der Ortschaften an geeigneten Punkten Bedacht zu nehmen.

Die durch die Gemeinde zu verfassenden Regulierungspläne sind vor ihrer Durchführung der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung

vorzulegen, und es haben dieselben sodann bei den einzelnen Bauführungen als Richtschnur zu dienen.

#### §. 17.

Schadloshaltung bei Aenderungen in der Baulinie.

Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie mit dem Neubau entweder hinter die faktisch bestehende Baulinie zurückgerückt, oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden, so hat im ersteren Falle die Gemeinde an den Bauwerber und im zweiten Falle der letztere an die Gemeinde oder dem sonstigen Grundeigentümer für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung zu leisten.

Kommt über den Betrag dieser Schadloshaltung ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so bleibt die Ausmittlung derselben der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Wegen eines solchen Rechtsstreites kann die Führung des Baues jedoch nicht sistirt werden, wenn dem Grundeigentümer für seine zum Baue abzutretende Grundfläche eine entsprechende, von der politischen Bezirksbehörde zu bemessende Caution geleistet wird.

Ueber die Frage, wie die Baulinie gezogen, und welche Grundfläche abgetreten werden müsse, findet der Rechtsweg nicht statt.

#### §. 18.

Gültigkeitsdauer der Baubewilligung.

Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit dem Baue nicht begonnen wird.

### Zweiter Abschnitt.

Von den auf die Führung des Baues Bezug nehmenden Vorschriften.

#### §. 19.

Bauführung durch hiezu berechnigte Personen. Anzeige von Aenderungen in der Wahl von Bauführern.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen, und

jede Aenderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Der Bauführer ist für jede Abweichung vom genehmigten Bauplane verantwortlich.

### §. 20.

#### Sicherheits- und straßenpolizeiliche Anordnungen.

Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung dem Gemeindevorsteher rechtzeitig anzuzeigen, damit in Ansehung des öffentlichen Verkehrs das Nöthige vorgekehrt und die sonst nöthigen Sicherheits- und straßenpolizeilichen Anordnungen getroffen werden. Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gefehrten Seite des Gebäudes sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requiriten im Freien gelassen werden müssen, nach vorläufiger Anzeige an den Gemeindevorsteher Schutzvorrichtungen und beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumaterials außerhalb des dem Bauherrn gehörigen Grundes muß wegen Anweisung eines Materialplatzes bei dem Gemeindevorsteher besonders angefragt werden.

Ebenso kann das Sandwerfen, Kalkablöschen und Mörtelmachen auf freier Gasse nur über erhaltene Bewilligung des Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

### §. 21.

#### Baumaterialien.

Zu jedem Baue sind nur gute, dauerhafte Materialien, und diese in angemessener Weise zu verwenden.

Die Ziegel sollen rein geformt und gut angebrannt sein und es hat deren Maß in der Regel 0.<sub>29</sub> Meter Länge, 0.<sub>14</sub> Meter Breite und 0.<sub>065</sub> Meter Dicke zu betragen.

Die Steine sollen lagerhaft und trocken, der Kalk von Erde befreit und bindend, der Sand rein, das Bauholz gesund, gut getrocknet, und weder in der Saftzeit noch überständig gefällt sein.

Insbondere ist Guß- und Schmiedeseisen in allen Theilen genau zu untersuchen.

### §. 22.

#### Gutes Mauerwerk, feuersichere Dächer, Stiegen.

In der Regel darf kein Wohn- und Wirthschaftsgebäude anders als mit einem aus gebrannten, oder Cementziegeln oder Steinen bestehenden Mauerwerke erbaut, und muß mit einem Dache, dessen Gebälk mit einem feuersicheren Materiale gedeckt wird, versehen werden.

Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens 0.<sub>95</sub> Meter im Licht breit sein und an freien Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.

Die Stufen sollen nicht unter 0.<sub>26</sub> breit und nicht über 0.<sub>18</sub> Meter hoch sein.

### §. 23.

#### Ausnahmen.

Bei Erhöhung bereits bestehender Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann unter Anwendung der nöthigen Vorsichten dieselbe Construction mit dem gleichen Materiale beibehalten werden.

Die Errichtung von Wohngebäuden aus hölzernem Gerippe mit Ausmauerung (Kiegelwand), sowie aus gestrickten Holzwänden kann nur bei isolirter Lage, welche die Bedenken einer Feuergefahr für die Nachbargebäude ausschließt, unter der Bedingung zugegeben werden, daß die Mauern in der Nähe von Feuerungsanlagen und Rauchfängen aus feuersicherem Materiale hergestellt sind.

Hölzerne Bedachungen aus Brettern oder Schindeln können nur bei zu vorübergehendem Gebrauche herzustellenden Gebäuden gestattet werden.

Unter isolirter Lage ist eine Entfernung des Neubaus von jedem anderen Gebäude von mindestens 20 Meter zu verstehen.

### §. 24.

#### Schuppen, Stadel, Stallungen und Futterkammern.

Schuppen, Stadel, Stallungen u. s. w. können von Kiegelwerk oder Holz erstellt werden.

Die Scheidewand gegen das Wohnhaus muß bis unter das Dach aus feuerfestem Mauerwerk

erstellt werden und darf keine Oeffnung aus der Küche oder einer anderen Feuerstätte des Wohnhauses haben.

### §. 25.

Dörröfen, Brechstuben, Ziegel- und Kalkbrennöfen.

Dörröfen, Brechstuben, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind in angemessener Entfernung, die wenigstens 95 Meter betragen muß, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden herzustellen.

### §. 26.

Mauerstärke bei Häusern mit Stockwerken, Abtheilungsmauern.

Jedes Haus muß seine eigenen selbstständigen, hinreichend starken Umfangmauern besitzen.

Die Bestimmung der erforderlichen Mauerstärke ist von verschiedenen Umständen, als von der Höhe der Stockwerke, von der Tiefe des Gebäudes, von der Größe der Räume, ferner von den vorkommenden Gewölbungen und von der sonstigen besonderen Belastung der Gebäude abhängig, weshalb die anzuwendende Dicke der Mauern nach Maßgabe der Verhältnisse entworfen werden und dem Ermessen der Baukommission vorbehalten bleiben muß. Für die Mauerdicke bei gewöhnlichen Wohngebäuden wird Folgendes vor-gezeichnet:

#### Hauptmauern.

Die Hauptmauern eines ebenerdigen Gebäudes oder des obersten Geschosses eines mehrstöckigen Hauses mit einer Trakt- oder Zimmertiefe von 6 Meter und darunter erhalten, wenn aus Bruchsteinen ausgeführt, 0.<sup>56</sup> Meter, und wenn aus gebrannten oder Cementziegeln ausgeführt 0.<sup>45</sup> Meter Dicke. Diese beiden Maße gelten jedoch nur für das rohe noch unverputzte Mauerwerk.

Bei Anwendung von Dippelböden muß die Hauptmauer mit jedem Geschosse abwärts um 0.<sup>15</sup> Meter verstärkt werden.

Bei allen anderen Deckenkonstruktionen von Holz können die Hauptmauern durch zwei Stockwerke in gleicher Dicke gehalten werden, müssen aber in dem nächsten oder in den nächsten zwei Stockwerken um 0.<sup>15</sup> Meter verstärkt werden. Im

Fundamente aber müssen sie jedenfalls um 0.<sup>15</sup> Meter stärker gehalten werden als im Erdgeschoße.

#### Mittelmauern.

Mittelmauern, die zwischen zwei Gebäude-trakten zur Auflage der beiderseitigen Zimmerdecken bestimmt sind, erhalten im obersten Geschosse dort, wo nicht darin enthaltene Rauchfänge eine größere Stärke erfordern, bei Anwendung von Bruchsteinen 0.<sup>56</sup> Meter, bei Mauerwerk aus Ziegel 0.<sup>45</sup> Meter, bei Wohnhäusern mit mehr als einem oberen Stockwerke ist die ebenerdige Mittelmauer um 0.<sup>15</sup> Meter zu verstärken.

#### Stirnmauern.

Die Stirnmauern freistehender Wohngebäude erhalten, wenn sie keine Decken zu tragen haben, im obersten Geschosse die Stärke der normalen Hauptmauern und können dann in der gleichen Dicke bis zum Fundamente ausgeführt werden. Haben sie aber Decken zu tragen, so unterliegen sie an jenen Stellen, wo dies der Fall ist, den Regeln für die Stärke der Hauptmauern.

Bei geschlossener Häuserreihe soll in der Regel jedes Haus seine eigene Stirnmauer haben, mit deren Stärke beim Ziegelmauerwerk bis auf 0.<sup>30</sup> Meter herabgegangen werden kann.

Treten Umstände ein, welche die Herstellung einer gemeinschaftlichen Stirnmauer räthlich erscheinen lassen und erklären die Nachbarn in einer zur Verfachung auf ihren Häusern geeigneten Urkunde ihr Einverständniß über die gemeinschaftliche Benützung, so ist die gemeinschaftliche Stirnmauer in derselben Stärke und unter denselben Bedingungen auszuführen, wie soeben für die Stärke der Stirnmauern freistehender Gebäude angegeben wurde.

#### Scheidemauern.

Scheidemauern können mit einer Stärke von 0.<sup>15</sup> Meter hergestellt werden.

#### Riegelwände.

Außer den in den §§. 23 und 24 bezeichneten Ausnahmefällen kann, wo die Aufführung von vollem Mauerwerke Schwierigkeiten unterliegt, zur Abtheilung einzelner Lokalitäten in den Stockwerken zwischen je zwei feuerfesten Mauern die Errichtung einer oder mehrerer Scheidewände mit

hölzernem Gerippe (Riegelwand), welche jedoch von beiden Seiten mit einem Mörtelverputze versehen sein muß, bewilliget werden, wenn keine Feuerung in der Nähe derselben angebracht wird.

Derlei ober größeren Räumen herzustellende Abtheilungswände, es mögen dieselben aus vollem Mauerwerke oder aus den oben besprochenen Riegelwänden bestehen, sind in der Regel auf gemauerte Gurten zu stellen.

Doch können derlei gemauerte Wände an Orten, welche von jeder Heizvorrichtung entfernt sind, auf starke hinreichend tragfähige hölzerne Koste ausgeführt werden.

Ebenso sind solide Tragwerke von Eisen und dergleichen zulässig.

Bei Erforderniß, solche Wände durch mehrere Stockwerke übereinander zu führen, muß bei Anwendung hölzerner Koste die Wand eines jeden Geschosses für sich bestehend auf einem eigenen Tragwerke ruhen.

Diese Bauart muß im Bauplan genau gezeichnet erscheinen und bei der Ausführung besonders überwacht werden.

#### Feuermauern.

Ob und in welcher Weise außer den in den §§. 24 und 26 schon gegebenen Bestimmungen noch Feuermauern herzustellen sind oder nicht, hat von Fall zu Fall die baubewilligende Behörde zu entscheiden.

Jedenfalls muß der Dachbodenraum gegen das Nachbargebäude durch eine 0.<sub>25</sub> Meter starke Feuermauer abgeschlossen werden.

Die Feuermauern müssen wenigstens 0.<sub>25</sub> Meter über die Dacheindeckung hinausragen.

#### §. 27.

##### Einwölbung.

Die in den Wohngebäuden untergebrachten Kohlenbehälter, ferner solche Lokalitäten, wo Braukessel, öffentliche Waschküchen u. dgl. angebracht, oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder wo überhaupt mit letzteren umgegangen wird, müssen eine feuerstichere Ummauerung und Einwölbungen erhalten.

#### §. 28.

##### Dippelböden und Tramböden mit beschütteten Fehlböden.

Die Anwendung von Dippel- oder Tramböden mit beschütteten Fehlböden, sowie von Böden, die auf Eisenkonstruktion ruhen, bleibt der freien Wahl des Bauwerbers überlassen.

Die Holzbestandtheile sind in der Nähe von Rauchfängen und Heizungen entsprechend auszuwechseln.

#### §. 29.

##### Höhe der Wohnhäuser und der einzelnen Lokalitäten. Zahl der Stockwerke.

Die Wohnhäuser dürfen mit Ausschluß des Erdgeschosses in der Regel nicht mehr als 3 Stockwerke enthalten. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rüchsigwürdigen Fällen von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werden.

Gewölbte Lokalitäten müssen im Lichte wenigstens 2.<sub>85</sub> Meter, Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 2.<sub>50</sub> Meter hoch sein.

#### §. 30.

##### Hof- und Wohnräume.

Aus Gesundheitsrücksichten müssen die Haushöfe und die Wohnungsbestandtheile bei neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen, und muß möglichst für Heizbarkeit der Wohnräume gesorgt werden.

Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitätsrücksichten erforderlichen Geräumigkeit mit Rücksichtnahme auf dergleichen anstokende Räume angetragen sind und im entgegengesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung der Baubewilligung vorzuzeichnen.

#### §. 31.

##### Feuerwerkstätten und Küchen.

Die Feuerwerkstätten der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter, Glockengießer, Kupferschmiede und ähnlicher mit starker Feuerung arbeitender Gewerbe müssen mit feuerfesten Mauern umgeben, mit einem feuerfesten Fußboden und mit mörtelverputzter Decke versehen werden. Der

Mantel ober der Esse muß gewölbt oder aus Eisen hergestellt werden. Der Mantelbaum ist mit Blech zu beschlagen oder mit einem gut haltbaren Mörtelverpuße zu überziehen.

Auch die Küchen der Wohnhäuser sind in der Regel mit feuerfesten Mauern zu umgeben, haben einen feuersichern Fußboden und eine mit Mörtel verputzte Decke zu erhalten. Küchen mit offener Feuerung müssen mit einem gewölbten Rauchmantel versehen werden, unter welchem weder Thür- noch Fensteröffnungen bestehen dürfen. In hölzernen Gebäuden sind sämtliche Umfassungswände mit einem Mörtelverpuße zu verkleiden. Unverkleidete Holzwände oder hölzerne Stiegen dürfen in Küchen nicht angebracht werden.

#### Herde und Defen.

Herde und Defen dürfen ausschließlich nur an feuerfeste Mauern gestellt, und müssen von Holz- und Kiegelwänden, bei gemauerten oder Kachelöfen wenigstens 0,15 Meter und bei eisernen 0,30 Meter entfernt gehalten werden. Bei Herden und Defen mit gemauertem Fuße muß der tiefste Punkt des Feuerraumes (Aschenfalle) wenigstens 0,15 Meter hoch über dem Fußboden aufgemauert werden.

Eiserne Herde und Defen sind auf Steinplatten oder Ziegelpflaster zu stellen.

Sparherde und Circulationsöfen müssen die nöthige Zahl von Fußöffnungen erhalten, damit zur Beseitigung des Rußes jeder Stelle der Züge bequem zugeworfen werden kann. Derlei Fußöffnungen oder Kniescheiben müssen auch an den gewundenen oder abgeköpften Rauchabzugsröhren angebracht werden. Die Fütterung der Defen hat wenigstens im Feuerraume mit feuerfesten Ziegeln oder Steinplatten zu erfolgen.

Die von außen zu heizenden Defen haben eine schließbare mit gefalzter Steineinfassung versehene und mit eisernem Türchen schließbare Heizöffnung zu erhalten.

Vor dem Schürthürchen der von innen zu heizenden Defen ist ein Fußboden-Schutzblech von entsprechender Größe anzubringen.

#### Heizkammern.

Die Heizkammern der von außen zu heizenden Defen müssen von wenigstens 0,15 Meter

dicke Mauern umgeben, mit Steinen oder Ziegeln gepflastert und mit einem eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thürchen versehen werden, vor welchem der Fußboden auf 0,50 Meter Breite mit Blech zu verkleiden oder zu pflastern ist.

#### Rauchkammern.

Dieselben sollen ringsum gemauert, feuerfest gepflastert und überwölbt, oder mit Steinplatten gedeckt werden.

Die Oeffnung am Rauchfang, durch welche der Rauch in die Rauchkammer geleitet wird, soll nicht am Boden, sondern zur Seite angebracht werden.

Das Luftloch aber, wodurch der Rauch aus der Kammer wieder abgeführt wird, muß gleich einem Rauchfange gemauert sein. Der Zugang ist durch eine eiserne oder durch eine hölzerne mit Eisenblech beschlagene Thür zu schließen.

#### Malzdörren.

Malzdörren müssen feuersicher hergestellt, überwölbt, und mit einem gemauerten Dunstschlauche mit selbstthätiger Sperrklappe versehen werden.

#### Dampfkessel.

Dampfkessel größerer Gattung und mit höherer Spannung müssen außerhalb des Hauptgebäudes in einem eigenen Zubau aufgestellt werden. Das Kesselhaus ist zur Minderung der Folgen einer Explosion nicht einzuwölben, sondern mit einem leichten Dache aus Eisenblech zu versehen, welches thunlich auf einer Eisenkonstruktion zu ruhen hat.

Zur Aufstellung von Dampfkesseln größerer Gattung ist die Genehmigung der Behörde im Sinne des §. 7 erforderlich.

Kleinere Dampfkessel, deren Durchmesser 1,20 Meter, deren Rauminhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 1,00 Kubikmeter und deren Dampfdruck sechs Atmosphären nicht übersteigt, dürfen in bewohnten Häusern und frei in Werkstätten aufgestellt werden, wenn:

1. die unmittelbar darüber befindlichen Räume nicht bewohnt werden;
2. der Schornstein, der auch ein gewöhnlicher Rauchschlot sein kann, mindestens die Höhe

des Dachfirstes der unmittelbar benachbarter Wohnhäuser überragt;

3. Der Kessel mindestens drei Meter von jeder Nachbargrenze entfernt bleibt.

Auch zur Aufstellung solcher Kessel ist die behördliche Genehmigung erforderlich.

Ganz kleine Dampfkessel, deren Durchmesser 0.<sub>80</sub> Meter, deren Wasserinhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 0.<sub>50</sub> Kubikmeter und deren Dampfdruck vier Atmosphären nicht übersteigt, unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung lediglich den für die Anlage von Feuerstellen geltenden Vorschriften.

Sie bedürfen keiner besonderen behördlichen Bewilligung, doch hat der Benutzer vor Inbetriebnahme solch eines Kessels dies bei dem Gemeindevorsteher unter Nachweisung der Zustimmung des Hauseigenthümers und beim zuständigen Dampfkessel-Commissär anzuzeigen und dabei eine Abschrift des gesetzlichen Druckproben-Certifikates zu erlegen, worüber ihm eine Bestätigung der erfolgten Anzeige auszufolgen ist.

### §. 32.

#### Rauchfänge.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

Für Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß sie aus Mauerwerk zu bestehen haben, und daß jedes Holzwerk wenigstens 0.<sub>15</sub> Meter von der Innenwand des Rauchschlotes entfernt sein muß.

Das Mauerwerk der Rauchfänge muß an der Außenseite stets verputzt sein, und es ist darauf zu sehen, daß der Mauerverputz an dem Rauchfangmauerwerke auch im Bereiche der Zimmerdecken angebracht werde.

Alle Rauchfänge sollen thunlich in der Nähe des Firstes angebracht und so hoch über die Dachung, als dies die Feuersicherheit und die Erzielung eines die Rauchableitung nach oben befördernden Luftzuges erfordert, und zwar mindestens 0.<sub>60</sub> Meter über den Dachfirst, und wo dies nicht thunlich ist, wenigstens 1.<sub>30</sub> Meter über die Dachfläche ausgeführt werden.

Als Regel hat zu gelten, daß jede Beheizungsstelle oder Heizkammer, oder doch jede unter einem gemeinschaftlichen Verschlusse stehende Gruppe von zwei oder mehreren Feuerungen mit einem

eigenen bis über das Dach aufzuführenden Rauchfange versehen werde, und daß daher die Vereinigung von Rauchkanälen mehrerer Heizungen verschiedener Wohnungen, besonders aber die Zusammenziehung der Rauchschlote verschiedener Geschosse in einen gemeinschaftlichen Rauchfang nicht zulässig ist. Die Zuleitung des Rauches aus Sparherden oder von Wasch- oder Kochkesseln ist gestattet, jedoch müssen alle Zuleitungen des Rauches von den Nebenheizungen, als Sparherden, Kesseln, Defen, in zerlegbaren Eisenblech- oder Thonröhren von wenigstens 0.<sub>15</sub> Meter Durchmesser regelmäßig geführt und die Mündungen des Rauches in den Heizraum in einer dem Kaminfeuer noch zugänglichen Nähe angebracht werden.

### §. 33.

#### B. Besondere Bestimmungen.

a) Schließbare Rauchfänge.

b) Dampf Rauchfänge.

Schließbare Rauchfänge müssen mindestens 0.<sub>45</sub> Meter im Gevierte und ihr Umfangsmauerwerk nicht unter 0.<sub>10</sub> Meter Dicke erhalten. Bei großen Feuerstätten, z. B. in Bäckereien, bei Bräu- und Färbekesseln, Schmiedessen u. s. w. sind selbe zunächst der Feuerung mit einer Wanddicke von 0.<sub>30</sub> Meter und erst in größerer Höhe mit der Wanddicke von 0.<sub>15</sub> Meter herzustellen.

Dieselben sind in möglichst gerader Richtung nach aufwärts auszuführen; nur bei großen Werkfeuern sind sie nächst denselben in einer etwas gebrochenen Richtung und nach Umständen mit einem sogenannten Kropfe, oder an ihrer Krone mit einem doppelten Drahtgitter zum Niederschlagen der Funken versehen, auszuführen.

Machen aber die Lokalverhältnisse die Ziehung der Rauchfänge in einer von der senkrechten abweichenden Richtung nothwendig, so hat als Regel zu gelten, daß dadurch die Lichtweite derselben, nämlich 0.<sub>45</sub> Meter im Quadrate senkrecht auf die schiefe Richtung gemessen, nicht beeinträchtigt werde, und daß die Abweichung von der senkrechten Richtung bei dem durch den Dachraum führenden Theile des Rauchfanges die halbe Breite der Grundfläche desselben nicht überschreiten.

Das Aufsetzen der Rauchfänge auf Balken ist unbedingt untersagt.

Behufs der Fegung der Rauchfänge müssen dieselben im Innern von allen Hindernissen eines freien Durchzuges, z. B. von Stangen zum Räuchern u. dgl. frei gehalten werden.

## §. 34.

Dampfrauchfänge und überhaupt solche, die für große Feuerungen dienen, müssen so gebaut werden, daß die Nachbarschaft durch den Rauch nicht belästigt wird. Sie sind mit einer Klappe, einem Schieber und nach Umständen mit einem Funkenfänger zu versehen. An hohen freistehenden Rauchfängen müssen Blitzableiter und Steigeisen angebracht sein.

## §. 35.

## c) Enge (russische) Rauchfänge.

Bezüglich des Baues und der Benützung der engen (russischen) Rauchfänge ist sich an folgende Vorschriften zu halten.

- 1) Die engen oder sogenannten russischen oder Cylinder-Rauchfänge dürfen, als für offene Herdfeuerungen nicht geeignet, nur bei geschlossenen Feuerungen angewendet werden.
- 2) Enge Rauchfänge können rund oder viereckig mit abgerundeten Ecken sein. Für einfache geschlossene Feuerungen dürfen sie im ersten Falle nicht unter 0.<sub>0193</sub> Quadratmeter im Querschnitte sein. Für mehrere Oefen oder Feuerungen müssen sie mindestens 0.<sub>21</sub> Meter im Durchmesser, rücksichtlich der viereckigen mindestens 0.<sub>0345</sub> Quadratmeter im Querschnitte erhalten.
- 3) Die innere Fläche der engen Rauchfänge muß möglichst glatt sein, dieselben sind daher auch von Innen mit einem guten, feinen Mörtel zu verputzen und zu verreiben, und ist sich hiezu beim Baue eigener hölzerner Cylinder von entsprechendem Durchmesser zu bedienen.
- 4) Die Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Schleifungen unter einem Winkel von 60 Grad dürfen nicht stattfinden, und selbst wo diese vorkommen, müssen an den Punkten wo die Ziehung beginnt, Putzhürchen angebracht werden, und es ist am Beginne der Abweichung von der vertikalen

Linie Vorsorge gegen die Beschädigung der innern Schornsteinwand durch das Aufschlagen der Kugel an den Putzbürsten zu treffen.

- 5) Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und auf dem obersten Dachboden behufs der Reinigung von dem staubartigen Ruße mit einer Seitenöffnung von erforderlicher Größe, und zwar auf dem Dachboden 1.<sub>20</sub> Meter ober dem Dachbodenpflaster oder den Laufftreppen versehen sein.

Diese Oeffnungen sind mit zwei von einander getrennten eisernen in Falze schlagenden Putzhürchen genau zu verschließen. Diese Thürchen sind mit einem Schlosse und mit der bezüglichen Wohnungsnummer zu versehen. Ueberhaupt sind die Putzhürchen nie innerhalb der Parteiböden, sondern stets von den Kommunikationsgängen zugänglich anzubringen.

Insofern in der Nähe des Putzhürchens Holzwerk nicht vermieden werden kann, muß dasselbe mit Eisenblech beschlagen werden. Wo es thunlich ist, durch Errichtung von Laufbrücken das Putzen und Reinigen der engen Rauchfänge vom Dache aus zu ermöglichen, können die Putzhürchen im Bodenraum wegbleiben.

## §. 36.

## Ausmündung von Rauchröhren gegen Oefen und Gassen.

Die Ausleitung der Rauchröhren durch eine der Umfangsmauern oder Außenwände des Gebäudes ist durchaus verboten.

## §. 37.

## Dachstühle und Gesimse.

Die Dachstühle der Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind mit feuersicherem Materiale einzudecken.

Größere Dachvorsprünge, welche den Zweck haben, einen gedeckten Vorplatz vor dem Gebäude zu gewinnen, können nur bei isolirt stehenden Wirthschaftsgebäuden und Magazinen und nur dann gestattet werden, wenn der Raum, welchen sie bedecken sollen, außer der Straßenlinie liegt.

Derlei breite Dachvorsprünge werden auch an Wohngebäuden an der Hofseite bewilligt, wenn sie den Zweck haben, einen daselbst angebrachten freitragenden Gang zu decken, doch müssen dieselben in diesem Falle unterhalb verschalt werden.

## §. 38.

## Dachböden.

Die Dachböden sollen zu Wohnungen nicht benützt werden und ist die Errichtung von Dachkammern nur dann zu gestatten, wenn solche allen Rücksichten für Feuersicherheit entsprechend hergestellt werden.

Feuerstätten daselbst zu errichten ist unbedingt untersagt.

Dachlichter und Dachrinnen sind gegen Flugfeuer mit Thürchen von Eisenblech, engen Drahtgittern, oder wenigstens mit Fenstern zu verwahren. Die Rahmen liegender Dachfenster sollen aus Eisen oder Eisenblech hergestellt werden.

## §. 39.

## Lichtfänge.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dachrinnen mittelst Bretterverschaltungen auf Stiegen, Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten.

Wenn eine Stiege mittelst eines Oberlichtes beleuchtet werden soll, so muß die letztere auf allen Seiten auf festem, wenigstens an das Dach reichenden Mauerwerke liegen und ihr Gerippe ganz von Eisen construirt sein.

Oberlichter zur Beleuchtung anderer Räume des Gebäudes müssen außer jede feuergefährliche Verbindung mit dem Dachboden und den Gebäuden der Anrainer gebracht werden.

## §. 40.

## Dachrinnen.

In Städten und Märkten sind alle neuen Häuser und solche, die eine neue Bedachung erhalten, gegen die Straße zu mit feuer sichereren Dachrinnen von entsprechender Weite zu versehen.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechenden Dimensionen anzubringen und ist durch dieselben das Regenwasser auf eine die Vorübergehenden mindeß belästigende Art abzulassen.

## §. 41.

## Erdgeschosse.

Die Erdgeschosse aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der dem Gesundheits- und Bauzustande nachtheiligen Feuchtigkeit so angelegt werden, daß deren Fußböden, wenn nicht besondere Rücksichten z. B. bei einem im Ueberschwemmungsradyon liegenden Objecte, eine noch größere Erhöhung fordern, 0<sup>30</sup> Meter über das Niveau der Straße zu liegen kommen. Für die niederen Gegenden längs des Rheines wird diese Erhöhung auf mindestens 0<sup>60</sup> Meter festgesetzt.

## §. 42.

## Keller.

Keller sind in der Regel unter den Gebäuden, nie aber unter einer öffentlichen Passage anzubringen.

Nebst eisernen Thüren und einem feuerfesten Halbe müssen die Fenster auch mit eisernen Fensterladen versehen werden, wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien befinden sollen, oder wenn die Fenster gegen feuergefährliche Gebäude gehen.

Fallthüren zu den Kellern dürfen nicht angelegt werden und die bestehenden sind nach und nach zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren.

Kellerfenster sind immer in die Hauptmauern zu verlegen, wo aber besondere Verhältnisse die Anbringung der Kellerfenster oder Kellerlöcher außer den Hauptmauern erheischen, kann dies nur mit besonderer Bewilligung geschehen und sind dieselben in diesem Falle mit hinreichend starken eisernen Balken oder Gittern, welche genau im Niveau der Straße liegen, zu verschließen.

Unterirdische Räume dürfen nicht zur Wohnung benützt werden, sind jedoch als Werkstätten zulässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 0<sup>60</sup> Meter über das Straßen-Niveau erhaben ist und für die gehörige Ventilation und für Licht gesorgt ist.

## §. 43.

## Aborte.

Aborte dürfen nie in der gegen Gassen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht

werden und sind mit geschlossenen Zugängen anzulegen.

Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden.

Dieselben müssen derart angebracht werden, daß sie einen entsprechenden Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben.

In Städten und Märkten sind die Abortabflüsse mittelst wasserdicht überwölbter Hauscanäle in wasserdicht ordentlich gemauerte, überwölbte und mit einem Deckel versehene Senkgruben zu leiten.

Ebenso sind die zur Aufnahme des Regen- und Spülwassers bestimmten Sickergruben ringsum auszumauern und zu wölben.

Derlei Senk- oder Sickergruben dürfen nicht hart an Kellerräumen und eben so wenig in der Nähe der Brunnen angelegt werden und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gasse oder auf öffentliche Plätze durchaus nicht stattfinden.

#### §. 44.

Rehricht- und Düngerlager (Gruben),  
Brunnen.

Die Rehricht- und Düngerlager (Gruben) sind in Städten mit wasserdichten Wänden und Böden zu versehen und überhaupt von dem Verkehr abseits so anzulegen, daß auch für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst.

Auf dem Lande (auch in Märkten) sollen die Düngerlager womöglich an der Rückseite der Wirthschafts-Gebäude und wenigstens 3.<sup>80</sup> Meter von vorüberführenden Straßen und Wegen entfernt, mit einer bis zur Höhe des Düngerlagers reichenden Mauer, angebracht werden.

Bei jedem Neubau, namentlich in geschlossenen Orten ist nach Thunlichkeit für den Wasserbezug zum Haus- und Nutzbedarfe, sowie zum Löschen des Feuers aus nächster Nähe Sorge zu tragen.

#### §. 45.

Vorbauten, Balcons, Wetterdächer.

Bauten, welche die Straßbreite beeinträchtigen, sind in der Regel nicht gestattet.

Es ist daher untersagt, über die Baulinie

einen Vorsprung, einen Vorbau mit Säulen oder Pfeilern, Geländern, Vorlegstufen oder Freitreppen ohne besondere Bewilligung anzubringen.

Offene Balcons oder Gallerien auf Trägern von Stein oder Eisen sind gestattet, dürfen aber nicht mehr als 1.<sup>30</sup> Meter über die Fassade vorspringen.

Geschlossene Balcons oder Erker dürfen nur auf Plätzen und Gassen von mindestens 10 Mtr. Breite angebracht werden, sie müssen wenigstens 3 Meter vom Nachbarhause entfernt sein und dürfen, sowie offene Balcons, nicht über 1.<sup>30</sup> M. vorspringen.

Balcons und Erker müssen in einer solchen Höhe angebracht werden, daß sie die Passage nicht beeinträchtigen.

Balcons müssen aus feuer sicherem Materiale bestehen und mit einem Geländer von Eisen oder Stein versehen werden.

Die Errichtung von Wetterdächern ist nicht zulässig.

Die vor den bestehenden Wohngebäuden auf den Gassen angebrachten hölzernen Pföcke und Wehrsteine sind wegzuräumen und die Vordächer nach und nach abzuschaffen.

#### §. 46.

Auslagekästen.

Bezüglich der Auslagekästen, Portalauslagen wird festgesetzt, daß dieselben nach der Breite der Gasse höchstens 0.<sup>21</sup> Meter von der Hauptmauer des Hauses in die Gasse vorstehen und keine vorragenden sogenannten Taschenscharniere haben dürfen, mit Metall zu decken, mit einer kleinen metallenen Dachrinne und einem solchen Abzugsschlauche zu versehen sind, und daß für jede solche Herstellung um die Genehmigung mit Vorlage der Pläne eingeschritten werden müsse.

#### §. 47.

F a ç a d e.

Die gegen die Gasse oder einen Platz gekehrte Fassade der Gebäude darf den Anforderungen des guten Geschmacks nicht zuwiderlaufen und ist jeder grelle Anstrich derselben untersagt. — In der Regel ist die Hauptfassade gegen die Straße zu kehren und mit dieser parallel zu halten.

## §. 48.

## Ueberwachung der Bauführung durch den Gemeinde-Vorsteher.

Der Gemeinde-Vorsteher hat bei allen Privatbauführungen darüber zu wachen daß:

- a) kein Bau vor rechtskräftig gewordener Baubewilligung geführt;
- b) die Bau- und Niveaulinie überall eingehalten;
- c) der genehmigte Bauplan genau befolgt;
- d) die Bauführung an keine dazu nicht berechtigten Personen übertragen und
- e) zum Baue nur gutes, dauerhaftes Material verwendet werde.

Nimmt der Gemeinde-Vorsteher in diesen Beziehungen Abweichungen wahr, so hat er in den Fällen ad a, b, c die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, in dem Falle ad d dem unbefugten Bauführer die Fortführung des Baues zu verbieten und in dem Falle ad e die Beschaffung des nicht qualitätmäßig befundenen Materials vom Bauplatze zu verfügen.

Falls die Baubewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit Belastungsproben vorgeschrieben hat, sind solche von einem unparteiischen Sachverständigen in Gegenwart des Gemeinde-Vorstehers vorzunehmen.

Solche Belastungsproben können auch vorgenommen werden, wenn sich aus Anlaß der Nachsichtspflege während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit dazu ergibt. Die Kosten für die Vornahme der Belastungsproben hat der Bauwerber zu bestreiten.

Aus Gesundheitsrückichten darf das Bruchstein-Mauerwerk neuer Wohnhäuser, sowie auch bedeutenderer Zu- oder Umbauten, wenn es erst mit Ende September vollendet worden ist, weder von Innen noch von Außen einen Mörtel-Anwurf oder Verputz erhalten und ist dieser auf das kommende Frühjahr zu verschieben. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur von der zur Ertheilung der Baubewilligung competenten Behörde mit Beizug von Sachverständigen gestattet werden.

## Dritter Abschnitt.

## Von Bauten für Industrie.

## §. 49.

## Werkgebäude in isolirter Lage.

Bei jenen Gebäuden, welche als gewerbliche Betriebsstätten zu dienen bestimmt sind, und sich in isolirter Lage befinden, bleibt Konstruktion und Baumaterial der Wahl des Bauherrn unter seiner und des Bauführers Haftung für genügende Festigkeit, sowie für die genaue Beobachtung der Vorschriften überlassen, welche, wie folgt, vorgezeichnet werden:

- a) Es ist dafür zu sorgen, daß man von den höheren Geschossen mittelst Treppen von entsprechender Anzahl und Breite schnell in's Freie gelangen kann;
- b) alle Rauchfänge und Feuerungen sollen aus feuer sichereren Materialien erbaut und von jedem Holzwerke isolirt sein;
- c) Dampfkessel sind möglichst entfernt von solchen Lokalen aufzustellen, in denen eine größere Anzahl Personen gewöhnlich arbeitet;
- d) die Ableitung von Abfällen und unreinen Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leide.

Ueber die Zulässigkeit von Kanälen oder Sentgruben, welch' letztere wasserdicht und gut verschlossen sein müssen, ist die Vertlichkeit entscheidend.

## Abänderungen und Zubauten.

Diese Vorschriften müssen auch bei Aenderungen und Zubauten beobachtet werden.

In isolirter Lage befindet sich ein Gebäude, wenn jeder Punkt desselben von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 60 Meter entfernt ist. Befindet sich im Umkreise der Isolirung ein eigenes Gebäude des Bauherrn, so muß daselbe entweder vollkommen feuer sicher gebaut und gegen Entzündung von Außen verwahrt, oder gleichfalls von fremden Gebäuden und der Nachbargrenze mindestens 60 Meter entfernt sein.

Der Grund öffentlicher Straßen, sowie das Bett von Flüssen oder sonstigen Gewässern wird in die Distanz eingerechnet. Auf dem zur Iso-

lirung erforderlichen Grunde des Bauherrn darf auch, falls er in das Eigenthum eines anderen übergeht, ein die Isolirung vereitelnder Bau so lange nicht geführt werden, als das zu isolirende Gebäude nicht in einen den allgemeinen Bauvorschriften genügenden Zustand gebracht ist. Ist die isolirte Lage des Werkgebäudes nicht vollständig vorhanden, so bleibt es der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Behörde überlassen, mit Berücksichtigung der Entfernung der Nachbargrenzen und der nächsten Gebäude, sowie aller übrigen Verhältnisse zu erkennen, ob und wie weit und unter welchen Bedingungen eine Ermäßigung der baupolizeilichen Vorschriften zu gestatten ist.

## §. 50.

Gestattung für industrielle Bauten ohne Rücksicht auf Isolirung.

Bei allen Bauten für industrielle Zwecke sind bei feuerficherer Eindeckung unter den im §. 49 vorgezeichneten und sonst nothwendigen Vorschriften für die Sicherheit der Person und des Eigenthums jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbebetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre.

Insbefondere gehören hieher:

- a) Zwischenwände von nicht feuerfestem Materiale, ausgenommen jene Lokale, die ihrer Bestimmung wegen besonders feuergefährlich werden könnten;
- b) die Herstellung hölzerner Schuppen und provisorischer Bauten;
- c) die Konstruktion der Plafonds, anstatt welcher nach Bedarf der Dachstuhl zugleich die Decke bilden kann;
- d) die Anzahl der Stockwerke, insofern nicht dadurch das Gebäude eine unzulässige Höhe erreicht.

## §. 51.

Bei jeder Werksanlage müssen die Gebäude so situiert sein, daß im Falle einer Feuergefahr die Spritzen unbehindert zufahren und verkehren können.

## §. 52.

Bauplan.

Bei Werksgebäuden genügt die Belegung des Baugesuches mit dem Situationsplane, auf wel-

chem die Grundform der ganzen Anlage und der dazu gehörigen einzelnen Gebäude, die Katastralparzellen mit ihren Nummern, die Nachbargrenzen, die nächsten Gebäude und deren Besitzer und die nöthigenfalls projekirte Kanalführung zur Ableitung der Abfälle und Flüssigkeiten darzustellen sind. (S. §. 3.)

## Vierter Abschnitt.

Erleichterungen und Ausnahmen für Bauführungen auf dem Lande.

## §. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Allgemeinen haben die in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auch für die Bauführungen auf dem Lande zu gelten. Insbesondere gilt dies bei den Gebäuden für öffentliche Zwecke, dann bei solchen Gebäuden, bei denen wegen ihres Zweckes eine besondere Feuerficherheit und Baufestigkeit gefordert werden muß, doch können nach Umständen für Bauführungen auf dem Lande noch folgende Erleichterungen gestattet werden.

## §. 54.

Baubewilligung für isolirt stehende Gebäude.

Bei isolirt stehenden Gebäuden, die nicht zu Wohnungen oder gewerblichen Zwecken im Sinne des §. 7 bestimmt sind, welche über 20 Meter von der Nachbargrenze entfernt, und welche nicht an einer öffentlichen Straße, Eisenbahn oder einem Flusse gelegen sind, genügt eine einfache Anzeige an die Behörde über den beabsichtigten Bau zur Erwirkung der Baubewilligung.

Bei so isolirten Wirthschaften und auch Wohngebäuden ist zu den im §. 2 bezeichneten Herstellungen selbst die Anzeige nicht erforderlich.

## §. 55.

Gebäude aus Kiegelwänden oder Holz.

In Gegenden, wo taugliche Bausteine oder gute Ziegel nicht vorhanden sind und wegen weiter Zufuhr kostspielig bezuschaffen wären, endlich in Gegenden, wo die klimatischen oder örtlichen Verhältnisse die Ausführung von hölzernen Gebäuden

rechtfertigen, dürfen mit behördlicher Bewilligung auch in nicht isolirter Lage Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus Holz oder aus Kiegelwänden (§. 23) hergestellt werden, wobei jedoch dieselben auf eine über den Erdhorizont hervorragende Untermauerung zu stellen sind. Stiegen (§. 22) dürfen auch unter 0.95 Meter Breite im Lichte hergestellt werden.

Die behördliche Bewilligung kann beim Vorhandensein obiger Voraussetzungen nach Anhörung des Landesausschusses für ganze Gemeinden oder auch einzelne Parzellen ertheilt werden.

## §. 56.

Licht, Höhe der Wohnungen, Decken, Konstruktion der Stallungen.

Bei Baulichkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften kann die Höhe der Wohnstuben bis auf 2.20 Meter gemindert, und dürfen Stallungen und Futterkammern auch ohne feuersichere Decke erbaut werden.

## §. 57.

Feuerstätten.

Die Anlegung der Feuerstätten, Ramine und Backöfen erfordert auf dem Lande um so mehr Sorgfalt, weil meist leicht entzündbare Stoffe in den Gebäuden oder in deren Nähe aufbewahrt werden, besonders wenn entzündbare Baustoffe zu den Wänden oder der Eindeckung in Anwendung kommen. Daher sind Brandmauern, Heizherde, Backöfen, Rauchfänge und Rauchkammern und alle Feuerstätten überhaupt immer feuersicher herzustellen.

## §. 58.

Materiale zur Dachdeckung.

Bei Bauführungen, zu welchen nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieser Bauordnung feuersicheres Material verwendet wird, soll in der Regel auch das Dach mit feuerfestem Materiale eingedeckt werden.

In den Gegenden, wo gute Dachziegel nicht in der Umgebung zu haben sind, oder deren rasche Zerstörung durch klimatische Einflüsse in sicherer Aussicht steht, und wo ein anderes Deckmaterial ohne verhältnißmäßig hohe Kosten nicht aufzubringen ist, kann die Eindeckung der Gebäude

auch mit Schindeln und Klubbretteln gestattet werden.

## Fünfter Abschnitt.

Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften und der Ueberwachung des Zustandes der Gebäude überhaupt.

## §. 59.

Räumung der Baustellen von allem Materiale.

Nach Vollendung des Baues hat der Bauwerber die Begräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Passage hindernenden Gegenstände von der Straße, sowie die Herstellung alles desjenigen, was in der Umgebung des Baues durch die Bauführung eine Aenderung oder Beschädigung erlitten hat, auf seine Kosten sogleich zu veranlassen.

## §. 60.

Untersuchung des Baues und Ertheilung des Benutzungs- oder Bewohnungsconsenses.

Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benutzt oder bezogen werden, bevor der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beziehung eines unparteiischen Sachverständigen vorgenommenen Lokalaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen, von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und nicht gesundheitschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Lokalaugenscheines die Bewohnungs- und Benutzungsbewilligung ertheilt hat. Zur diesfälligen Beurtheilung ist ein Sanitäts-Individuum beizuziehen, und dabei vorzugsweise auf das zum Baue verwendete Material, dann auf die Zeit, in welcher, und auf die allgemeinen Witterungsverhältnisse, unter welchen das Gebäude aufgeführt wurde, Rücksicht zu nehmen.

## §. 61.

Der Gemeindevorsteher führt die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Ge-

bäude, und überwacht die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, verfügt die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an denselben bemerkten Baugeschichten, und ordnet die Räumung und Demolirung der dem Einsturze drohenden Gebäude an.

### **Sechster Abschnitt.**

#### **Von den Strafbestimmungen.**

##### **§. 62.**

Uebertretungen der gegenwärtigen Bauordnung, welche das allgemeine Strafgesetz verpönt, sind nach demselben zu bestrafen.

##### **§. 63.**

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Bauordnung sind mit einer Geldstrafe von 5—100 fl., oder mit Arrest von einem Tage bis zu 30 Tagen an dem Bauführer und dem Bauwerber, insoweit auch letzterer Schuld trägt, zu bestrafen.

Die Strafe enthebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen, und jede Abweichung von den Bauvorschriften und den speziellen Anordnungen zu beheben.

##### **§. 64.**

#### **Ausübung des Strafrechts.**

Rücksichtlich der im §. 63 erwähnten Uebertretungen steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise zu.

Das Erkenntniß ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen, und ist jeder Uebertretungsfall in das vorgeschriebene Strafregister einzutragen.

##### **§. 65.**

Der Vollzug der rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu.

Die Geldstrafen haben in die Armentasse der Gemeinde zu fließen.

##### **§. 66.**

Gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretungen der Bauvorschriften (§. 63) kann der Rekurs binnen 48 Stunden von der Kundmachung des

Straferkenntnisses angemeldet und binnen 8 Tagen eingebracht werden.

##### **§. 67.**

Gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes geht die Berufung an die politische Bezirksbehörde.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der k. k. Bezirksbehörde und der k. k. Statthalterei ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

### **Siebenter Abschnitt.**

#### **Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Organen und Behörden.**

##### **§. 68.**

#### **Handhabung der Bauordnung.**

Der Gemeindevorsteher handhabt die Bestimmungen dieser Bauordnung und hat in allen Bauangelegenheiten, mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich der Entscheidung der politischen Behörden vorbehalten sind, in erster Instanz zu entscheiden.

##### **§. 69.**

#### **Rekurszug.**

Der Rekurszug gegen Entscheidungen und Erkenntnisse des Gemeindevorstehers geht an den Gemeindeauschuß (§. 38 der Gemeindeordnung) und gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses an den Landes-Auschuß (§. 89 d. G.-D.).

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde und in weiterem Instanzenzuge die k. k. Statthalterei. (§. 94 d. G.-D.)

##### **§. 70.**

In jenen Fällen, wo die Entscheidung in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde vorbehalten ist, geht die Berufung an die k. k. Landesstelle in weiterem Instanzenzuge an das k. k. Ministerium.

Gegen gleichlautende Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde und der k. k. Landesstelle findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

## §. 71.

## Rekursfrist.

Rekurse in Bauangelegenheiten müssen binnen 14 Tagen von der Kundmachung der Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

## §. 72.

## Aufsichtsrecht des Staates.

Die politischen Behörden haben die genaue Handhabung und Befolgung dieser Bauordnung zu überwachen.

Sie haben wahrgenommene Gebrechen oder Uebertretungen der Bauvorschriften zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen und denselben zur Abhilfe aufzufordern..

Wird dieser Aufforderung keine Folge gegeben, oder verflößt die vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung, so ist die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung dieser Verfügung zu sistiren, und die etwa durch die Umstände zur

Wahrung des Gesetzes und der öffentlichen Interessen dringend gebotene Vorkehrung zu treffen.

## §. 73.

## Kommissionskosten.

Den Sachverständigen, den Gemeindeabgeordneten und dem Gemeinbediener ist wegen ihrer in Bau Sachen nothwendigen Berrichtungen von dem Bewerber eine vom Gemeindevorsteher festzusetzende Gebühr zu bezahlen, bei deren Bemessung auf Zeitversäumniß und Entfernung Rücksicht zu nehmen ist.

## §. 74.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird dadurch gleichzeitig das vorhergegangene vom 27. Februar 1874 L.-G. und B. Bl. Nr. 4 außer Kraft gesetzt.

## §. 75.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

